

BGer 8C_633/2014 vom 11. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_633_2014

FR: TF 8C_633/2014 du 11 décembre 2014

IT: TF 8C_633/2014 del 11 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids (Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) kann gemäss Art. 94 BGG Beschwerde geführt werden. Eröffnet eine Behörde oder ein Gericht die Weigerung, einen Entscheid zu treffen, der betroffenen Person förmlich, so liegt keine Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 94 BGG vor. Vielmehr ist ein solcher Nichteintretensentscheid unter den Voraussetzungen von Art. 90 ff. BGG anfechtbar (vgl. SVR 2013 IV Nr. 27 S. 77, 8C_69/2013 E. 2).

E. 1.2

Angefochten ist der Rückweisungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2014. Da damit die Vorinstanz ihre Weigerung, einen sofortigen Endentscheid zu fällen, der Versicherten förmlich eröffnet hat, gelangt nicht die Regelung nach Art. 94 BGG zu Anwendung; vielmehr bestimmt sich die Anfechtbarkeit nach Art. 90 ff. BGG .

E. 2.1

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Ebenfalls zulässig ist nach Art. 91 Abs. 1 BGG die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren. Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist von hier nicht interessierenden Ausnahmen in Anwendung von Art. 93 Abs. 1 BGG die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 2.2

Nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid zulässig, wenn dieser einen Nachteil bewirken könnte, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid (sei es im kantonalen Verfahren oder in einem anschliessenden Verfahren vor Bundesgericht) nicht mehr behoben werden könnte. Die blossе Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt generell nicht, um einen sofortigen Entscheid des Bundesgerichts zu erwirken. Immerhin muss sichergestellt werden, dass das Verfahren insgesamt dem verfassungsrechtlichen Gebot genügt, im Rahmen eines fairen Verfahrens innert angemessener Frist einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren (Art. 29 Abs. 1 BV ; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). So wurde im Fall eines seit über sechs Jahren hängigen Enteignungsverfahrens, in welchem abzusehen war, dass bis zum Vorliegen eines Endentscheides noch geraume Zeit vergehen würde, festgehalten, es könne ausnahmsweise verfassungsrechtlich geboten sein, bereits auf eine Beschwerde gegen einen

Zwischenentscheid einzutreten, wenn es rechtsstaatlich unzumutbar wäre, die Parteien auf die Anfechtung des Endentscheids zu verweisen (BGE 136 II 165 E. 1.2 S. 171 mit Hinweisen). So verhält es sich auch hier, sind doch seit der Einleitung des Revisionsverfahrens am 2. April 2004 und dem vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid vom 25. April 2014 mehr als zehn Jahre vergangen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten, womit offenbleiben kann, ob die Vorinstanz allenfalls regelmässig gegen die Vorgaben von BGE 137 V 210 verstösst und sich auch aus diesem Grund ein Eintreten rechtfertigen würde (vgl. hierzu BGE 139 V 99 E. 2.5 S. 104).

E. 3

Mit dem angefochtenen Entscheid weist das Bundesverwaltungsgericht die Sache zu weiteren Abklärungen an die IVSTA zurück.

E. 3.1

Eine überlange Verfahrensdauer liegt dann vor, wenn eine Behörde für einen Entscheid länger benötigt, als dies nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände ange-messen erscheint. Dabei kann auch dann, wenn die Verfahrensdauer vor der jeweiligen Instanz für sich allein noch als angemessen gilt, die Gesamtdauer der Verfahren als unangemessen erscheinen (vgl. Felix Uhlmann, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 6 zu Art. 94 BGG mit weiteren Hinweisen). So hat etwa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgehalten, eine Ver-fahrensdauer von neuneinhalb Jahren im Streit um eine Invalidenrente sei im Hinblick auf die Bedeutung des Entscheides für die leistungsansprechende Person zu lang (Urteil des EGMR Stamoulakatos Nicolas gegen Griechenland vom 26. November 1997, 164/1996/783/984, § 39, vgl. Recueil CourEDH 1997-VII p. 2640). Gleich entschied der EGMR hinsichtlich eines Verfahrens von acht Jahren über die Revision einer Altersrente (Urteil des EGMR Lombardo Giancarlo gegen Italien vom 26. November 1992, 85/1991/337 /410, vgl. PCourEDH Série A, vol. 249 C).

E. 3.2

Im Prozess um Zusprechung oder Verweigerung von Sozialversicherungsleistungen holt die Beschwerdeinstanz in der Regel ein Gerichtsgutachten ein, wenn sie im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss kommt, ein bereits erhobener medizinischer Sachverhalt müsse (insgesamt oder in wesentlichen Teilen) noch gutachtlich geklärt werden oder eine Administrativexpertise sei in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig. Eine Rückweisung an die IV-Stelle bleibt hingegen möglich, wenn es darum geht, zu einer bisher vollständig ungeklärten Frage ein Gutachten einzuholen. Ebenso steht es dem Versicherungsgericht (bzw. dem Bundesverwaltungsgericht) frei, eine Sache zurückzuweisen, wenn allein eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264).

E. 3.3

Die Vorinstanz geht in ihren Erwägungen auf diese Rechtsprechung nicht ein und begründet somit auch nicht, weshalb eine Rückweisung hier ausnahmsweise zulässig wäre. Entsprechende Gründe sind denn auch nicht ersichtlich; vielmehr führt die erneute Rückweisung zu einer Verlängerung der bereits überlangen Verfahrensdauer (vgl. auch E. 2.2 hievore). Die Beschwerde ist somit in dem Sinne gutzuheissen, als der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2014 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen ist, allfällig nötige Abklärungen selber vorzunehmen und die Sache so rasch als

möglich zu einem Endentscheid zu führen. Dementsprechend ist über die materiellen Anträge der Beschwerdeführerin im jetzigen Verfahrensstadium noch nicht zu befinden.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig. In der Regel sind die Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 66 Abs. 3 BGG hat derjenige unnötige Kosten zu tragen, der sie verursacht hat. Gestützt auf diese Norm können ausnahmsweise auch den Vorinstanzen bzw. dem Gemeinwesen, dem diese angehören, die Gerichtskosten auferlegt werden, namentlich wenn diese in qualifizierter Weise die Rechte einer Partei verletzen (vgl. Urteil 8C_830/2009 vom 4. Januar 2010 E. 3.1). So richtet sich bei qualifizierter Verletzung der Pflicht zur Justizgewährleistung die Verlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung nach dem Verursacherprinzip von Art. 66 Abs. 3 resp. Art. 68 Abs. 4 BGG . Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache bereits zum zweiten Mal in Missachtung der Grundsätze von BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264 an die IV-Stelle zurückgewiesen und damit das Revisionsverfahren ungebührlich verlängert, so dass es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten ausnahmsweise dem Bundesverwaltungsgericht resp. der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuerlegen.

Die Versicherte hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 BGG), welche nach Art. 68 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 3 BGG zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft geht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.